

RS Vwgh 1990/11/15 90/16/0056

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.11.1990

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

37/02 Kreditwesen

Norm

FinStrG §89 Abs1 idF 1985/571;

FinStrG §89 Abs5 idF 1985/571;

KWG 1979 §23 Abs2;

Rechtssatz

Die Beweissicherung (probatio ad perpetuam rei memoriam) soll dem Verlust von Gegenständen vorbeugen, die als Beweismittel in Betracht kommen. Dazu ist es notwendig, daß diese Gegenstände mit Beziehung auf das eingeleitete finanzstrafbehördliche Verfahren wegen eines vorsätzlichen Finanzvergehens - ausgenommen Finanzordnungswidrigkeiten - ausreichend konkretisiert sind, dh, daß die Unverwechselbarkeit der Beweismittel durch deren genaue Beschreibung sicherzustellen ist.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1990160056.X04

Im RIS seit

19.09.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at